

Wahlwerbung innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Osterhofen

Am 26.09.2021 finden die Bundestagswahlen statt. Im Vorfeld zu dieser Wahl bemühen sich bereits jetzt Parteien um Möglichkeiten zur Werbung. Die Wahlbewerber haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit. Die öffentlichen Verkehrsflächen können davon grundsätzlich nicht ausgenommen werden. Die Selbstdarstellung der Bewerber muss sich jedoch an gewisse angemessene Grenzen halten. Dabei spielen Überlegungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (sowohl motorisiert als auch Fußgänger) als auch Belange des Ortsbildes oder Auswirkungen auf die Nachbarschaft eine Rolle.

Der Bauausschuss der Stadt Osterhofen hat sich in seiner Sitzung vom 23.03.2021 mit der Angelegenheit befasst und dabei nachfolgend aufgeführte Regelung für die Zulassung von Wahlwerbemitteln im öffentlichen Bereich beschlossen:

1. Infostand:

Das Aufstellen von Infoständen (Tische, Stühle, Ausgabe von Infoblättern) stellt im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich eine Sondernutzung dar und ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind mind. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt einzureichen. Für diesen Werbezweck stellt die Stadt am Stadtplatz nur 2 Standorte zur Verfügung:

- ❖ Wochenmarktfläche beim Luitpoldbrunnen
- ❖ Rathausvorplatz

Der Einsatz von Lautsprecheranlagen wird nicht genehmigt.

2. Großplakate auf öffentlichem/städtischem Grund:

Das Aufstellen von Großplakattafeln auf städt. Grund ist mind. 4 Wochen vorher unter Angabe der Tafelabmessungen zu beantragen.

- Das privatrechtliche Eigentümerverständnis der Stadt wird nur an 4 Standorten in Aussicht gestellt:

- ❖ Grünanlage bei Ampelanlage Vorstadt/Bahnhofstraße
- ❖ Grünanlage bei Firmengelände BayWa, Altenmarkt
- ❖ Grünanlage bei Pöding 1
- ❖ Grünanlage bei Zufahrt Donau-Gewerbepark

Aus Platzgründen können bei den meisten Standorten voraussichtlich nur zwei Großplakattafeln aufgestellt werden. Die Stadt bemüht sich um eine ausgewogene Zuteilung.

Am Stadtplatz dürfen keine Großplakattafeln aufgestellt werden.

(In den übrigen Ortschaften der Stadt Osterhofen werden öffentliche Plätze für Großplakattafeln nicht zur Verfügung gestellt. Hier müssen Wahlbewerber auf private Grundstücksflächen oder private Werbeflächen ausweichen).

- ❖ Die Großplakattafeln sind standsicher aufzubauen. Inwieweit eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, haben die Wahlbewerber selbst beim Landratsamt Deggendorf abzuklären.
- ❖ Die Stadt Osterhofen haftet nicht für Schäden, die infolge der Fundamentierung der Tafeln an unterirdischen Leitungen entstehen.
- ❖ Mit der Aufstellung darf erst begonnen werden, wenn dem Wahlwerber eine schriftliche Bestätigung über die Zulassung durch die Stadt Osterhofen vorliegt und der genaue Standort vor Ort mit der städtischen Bauverwaltung, Herrn Mayer (Tel. 0171/8061352) festgelegt wurde.
- ❖ Ein Anspruch auf Zulassung entfällt, sobald der zur Verfügung stehende Raum voll belegt ist.
- ❖ Die Großplakattafeln sind spät. 2 Wochen nach Wahltermin abzubauen.

3. Plakatständer auf Gehwegen:

Für das Aufstellen von Plakatständern auf Gehwegen soll kein förmliches Genehmigungsverfahren notwendig sein. Zur Erleichterung der Vorgehensweise soll folgende Regelung gelten:

- ❖ Es werden nur freistehende Plakatständer akzeptiert. Eine Befestigung an Lampenmasten oder Verkehrszeichen ist nicht zulässig.
- ❖ Grundsätzlich dürfen Plakatständer an Gehwegen oder entlang öffentlicher Gemeindestraßen innerorts nur aufgestellt werden, solange sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen oder gar gefährden.
- ❖ Die Stadt erlaubt nicht, dass Plakate an Amtstafeln oder Buswartehäuschen oder übrigen gemeindlichen Einrichtungen angebracht werden. Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass die werbenden Parteien ihre mit der Plakatierung beauftragten Personen dahingehend zu informieren hat, um Schäden an städt. Einrichtungen zu vermeiden.
- ❖ Plakatständer sind innerhalb der ersten Woche nach der Wahl unverzüglich und ordnungsgemäß zu entfernen.

4. Plakathänger an Straßenlaternen:

- ❖ Plakathänger dürfen nicht am Stadtplatz, in der Altstadt und Vorstadt montiert werden
- ❖ Plakathänger dürfen im Übrigen nur an sog. Peitschenlampen montiert werden.
- ❖ Die Plakathänger sind in ausreichender Höhe anzubringen, so dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer (fließender Verkehr und Fußgänger) nicht zu befürchten ist.
- ❖ Für Schäden, die beim (De-)Montieren bzw. infolge der Nutzung an der Laterne entstehen, haften die Parteien.
- ❖ Plakathänger sind innerhalb der ersten Woche nach der Wahl unverzüglich und ordnungsgemäß zu entfernen.

5. Andere Werbemaßnahmen und Werbemittel im öffentlichen Bereich sind grundsätzlich rechtzeitig bei der Stadt anzumelden.

Osterhofen, den 24.03.2021

Liane Sedlmeier

Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin